

# **BVGer E-3338/2008 vom 10. März 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3338\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3338_2008)

FR: TAF E-3338/2008 du 10 mars 2010

IT: TAF E-3338/2008 del 10 marzo 2010

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2010 bei der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss dem inzwischen revidierten Art. 42 Abs. 2 aAsylG konnte das BFM Asylsuchende vorsorglich wegweisen, wenn ihre Weiterreise in einen Drittstaat zulässig, zumutbar und möglich war, namentlich wenn dieser Staat vertraglich für die Behandlung des Asylgesuchs zuständig war (Bst. a) oder sich die betreffende Person vorher einige Zeit dort aufgehalten hat (Bst. b) oder dort nahe Angehörige oder andere Personen lebten, zu denen die

asylsuchende Person enge Beziehungen hatte (Bst. c). Im Zuge der Asylgesetzrevision vom 16. Dezember 2005 - in Kraft seit 1. Januar 2008 - wurden die Absätze 2 und 3 des Art. 42 sowie Abs. 1 von Art. 52 AsylG ersatzlos gestrichen. Die Behandlung von Gesuchen von Personen, welche in der Schweiz um Asyl nachsuchen und sich vorher in einem Drittstaat aufgehalten haben, wird seither durch die Nichteintretenstatbestände der Art. 32 Abs. 2 Bst. f (EU-/ EWR-Staaten) beziehungsweise Art. 34 (übrige Drittstaaten) geregelt; Art. 52 Abs. 2 AsylG regelt den Fall der Einreichung eines Asylgesuchs aus dem Ausland.

### **E. 3.2**

Das BFM verfügte die vorsorgliche Wegweisung am 14. Dezember 2007. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 18. Dezember 2007 wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. Dezember 2007 ab und bestätigte damit den Entscheid des Bundesamtes. Das Verfahren wurde damit - abgesehen vom Vollzug derselben - vor Inkrafttreten der Asylgesetzrevision (1. Januar 2008) rechtskräftig abgeschlossen, weshalb für eine (analoge) Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG - entgegen der von den Beschwerdeführenden vertretenen Auffassung - kein Platz bleibt.

### **E. 3.3**

Über die Frage der Rechtmässigkeit der vorsorglichen Wegweisung nach Spanien wurde bereits mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Dezember 2007 rechtskräftig entschieden, und es ist gemäss dem Grundsatz "res judicata" darauf nicht mehr zurückzukommen. Insbesondere hatten die Beschwerdeführenden bereits damals geltend gemacht, der Beschwerdeführer verfüge über keinen gültigen tunesischen Reisepass, womit die Voraussetzungen für eine Rückübernahme durch die spanischen Behörden nicht erfüllt seien. Soweit die Beschwerdeführenden im vorliegenden Beschwerdeverfahren erneut Vorbringen in Bezug auf die Rechtmässigkeit der bereits vollzogenen vorsorglichen Wegweisung machen, ist darauf nicht einzutreten.

### **E. 3.4**

Nachdem die vorsorgliche Wegweisung am 17. Januar 2008 vollzogen worden war, hat das BFM in der Folge das Asylgesuch - der Gesetzessystematik folgend - als Gesuch aus dem Ausland behandelt und mit Verfügung vom 22. April 2008 in Anwendung von Art. 52 Abs. 2 AsylG abgelehnt.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 52 Abs. 2 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Mit dieser Bestimmung wurde im Rahmen der per 1. Oktober 1999 in Kraft gesetzten Totalrevision die vormalige Bestimmung von Art. 6 Abs. 2 aAsylG in das neue Asylgesetz übernommen. Trotz geringfügiger redaktioneller Änderungen wurde die bisherige gesetzliche Konzeption unverändert in das revidierte AsylG überführt. Es kann somit vollumfänglich auf die bisherige Praxis zu dieser Ausschlussklausel abgestützt werden. Der Gesetzgeber liess sich in Bezug auf Art. 6 aAsylG von der Überlegung leiten, dass sich bei Asylgesuchen von Personen, welche sich ausserhalb der Schweiz befinden und bei welchen vorerst anzunehmen sei, dass kein besonderer Grund für die Annahme spreche, die Schweiz stelle den einzigen Ausweg dar, eine restriktivere Umschreibung der Voraussetzungen für eine Aufnahme rechtfertige (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2d S. 130 mit weiteren Hinweisen). So seien bei Personen ohne jede ersichtliche Beziehung zur Schweiz

die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Gesuchs so zu umschreiben, dass den Behörden ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt wird und alle in Betracht fallenden Umstände berücksichtigt werden können. Dabei kann nicht allein die fehlende Beziehungsnähe zur Schweiz ausschlaggebend sein, sondern es ist nebst der Beziehungsnähe zur Schweiz - hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit - auch auf weitere Elemente abzustellen, insbesondere auf die Möglichkeit, in weiteren Staaten Schutz vor Verfolgung finden zu können (a.a.O., S. 131). Im Einzelfall ist entscheidend, ob es der betreffenden Person zugemutet werden kann, in einem anderen Staat um Aufnahme zu ersuchen. Dabei sollen im Rahmen des den Behörden eingeräumten weiten Ermessensspielraums alle in Betracht fallenden Umstände - beispielsweise auch die Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten - berücksichtigt werden (a.a.O., S. 132).

#### **E. 4.2**

Wie das BFM im angefochtenen Entscheid zutreffend festgestellt hat, verfügt der Beschwerdeführer über keine besonders engen Beziehungen zur Schweiz. Zwar lebt hier sein Bruder als anerkannter Flüchtling, doch macht der Beschwerdeführer nicht geltend, zwischen ihnen bestehe eine über das verwandtschaftliche Verhältnis hinausreichende, enge Beziehung (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2009/8 S.115). Selbst wenn vom Bestehen einer solchen engen Beziehung ausgegangen würde, verfügt der Beschwerdeführer dennoch - wie bereits vom Bundesamt ausgeführt - über weit engere Beziehungen zu Spanien. So lebt er dort bereits seit 1990, und er verfügt gemäss Auskunft der spanischen Behörden (vgl. Schreiben des spanischen Innenministeriums vom 22. Juni 2009) seit Mai 2001 in J. \_\_\_\_\_ über eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung ("permiso de residencia y trabajo permanente" [Gültigkeit 5 Jahre]), welche im Mai 2004 sowie im Mai 2009 verlängert wurde und noch bis zum (...) Mai 2014 gültig ist. Gemäss Aktenlage ist der Beschwerdeführer bis Ende August 2007 verschiedenen Erwerbstätigkeiten nachgegangen, zuletzt als Mechaniker in einem Transportunternehmen (vgl. Unterlagen des Berufs- und Bildungsdienstes J. \_\_\_\_\_ vom 10. September 2007 [Document N: 23]), und er verfügt eigenen Aussagen zufolge in J. \_\_\_\_\_ über Wohneigentum. Sodann besitzt seine Ehefrau marokkanischer Herkunft die Niederlassungsbewilligung für das spanische Staatsgebiet - und damit verbunden auch eine Arbeitsbewilligung - und zwei seiner Kinder besitzen die spanische Staatsbürgerschaft. Die Beschwerdeführenden besitzen somit offensichtlich engere Beziehungen zu Spanien als zur Schweiz.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, der weitere Verbleib in Spanien könne ihm nicht zugemutet werden, weil er Gefahr laufe, im Falle eines Auslieferungsgesuchs durch die tunesischen Behörden von Spanien an seinen Heimatstaat ausgeliefert zu werden. In ihrem Schreiben vom 12. August 2009 relativiert die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers die von ihm geäusserten Befürchtungen insofern, als sie ausführt, ihm drohe unter der aktuellen Regierung keine Ausschaffung nach Tunesien, sofern seitens der heimatlichen Behörden kein Auslieferungsgesuch gestellt werde. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass gemäss gesicherten Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts zwischen Spanien und Tunesien kein Auslieferungsabkommen besteht. Auch sind dem Bundesverwaltungsgericht keine Fälle bekannt, wonach die spanischen Behörden in den letzten Jahren Asylsuchende nach Ablehnung ihres mit politischer Verfolgung begründeten Gesuchs nach Tunesien ausgeliefert hätten.

Insbesondere ist die Hypothese einer möglichen Ausschaffung infolge eines zukünftigen innenpolitischen Machtwechsels in Spanien nicht geeignet, eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers zu begründen. Unter diesen Umständen bestehen keine Hinweise darauf, Spanien gewähre den Beschwerdeführenden keinen ausreichenden Schutz vor Verfolgung.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in Spanien - entgegen seinen Aussagen - sowohl über einen gültigen Aufenthaltstitel als auch über eine Arbeitsbewilligung verfügt und vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, ihm oder seiner Familie drohe in absehbarer Zukunft die Ausschaffung in den Heimatstaat oder eine anderweitige Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG. Nach dem Gesagten hat das BFM den Beschwerdeführenden die (Wieder-) Einreise in die Schweiz zu Recht verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 6**

Das in der Beschwerde sinngemäss gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist gutzuheissen, da die Begehren nicht als aussichtslos erschienen und auf-grund der Akten von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszu-gehen ist. Entsprechend sind den Beschwerdeführenden keine Verfah-renskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.